



Statuten

Sport Club Laupen



I. Inhaltsverzeichnis

I. Inhaltsverzeichnis.....	2
II. Allgemeine Bestimmungen	3
Präambel	3
Artikel 1 Name	3
Artikel 2 Sitz.....	3
Artikel 3 Zweck	3
Artikel 4 Neutralität	3
Artikel 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
III. Mitgliedschaft	4
Artikel 6 Arten von Mitgliedern	4
Artikel 7 Aktivmitglieder	4
Artikel 8 Passivmitglieder	4
Artikel 9 Ehrenmitglieder	4
Artikel 10 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern	4
Artikel 11 Mittel	5
Artikel 12 Beiträge der Vereinsmitglieder	5
Artikel 13 Sonstige Pflichten	5
Artikel 14 Versicherung.....	5
Artikel 15 Haftung	5
Artikel 16 Ethik Charta	6
IV. Organisation.....	7
Artikel 17 Geschäftsjahr.....	7
Artikel 18 Organe	7
Artikel 19 Ordentliche Generalversammlung (GV).....	7
Artikel 20 Ausserordentliche Generalversammlung (ao GV)	7
Artikel 21 Stimmberechtigte an der GV / ao GV	7
Artikel 22 Ständige Traktanden der GV.....	8
Artikel 23 Vorstand.....	8
Artikel 24 Rechnungsrevisoren.....	8
Artikel 25 Charta Vertreter	8
V. Schlussbestimmungen.....	9
Artikel 26 Statutenänderungen	9
Artikel 27 Rechtsverbindliche Unterschrift	9
Artikel 29 Vereinsauflösung	9
Artikel 30 Gerichtsstand.....	9
Artikel 31 Inkrafttreten.....	9

Hinweis: Vor dem Gesetz sind alle gleich. Wenn im vorliegenden Dokument oft nur die männliche Form Anwendung findet, gilt selbstverständlich damit auch die weibliche. Wir bitten um Verständnis für die sprachliche Vereinfachung im Interesse der besseren Lesbarkeit.



II. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Der 1984 gegründete Unihockeyklub SC Laupen ist Gründungsmitglied des SUHV (neu Swiss Unihockey). Der SC Laupen fusionierte per 1. Mai 1996 mit UHU Bern zu UHU Laupen-Bern. An der ausserordentlichen GV vom 21. März 2002 wurde die Auftrennung in die ehemaligen Stammvereine beschlossen. Seither ist der SC Laupen wieder ein eigenständiger Verein.

Artikel 1 Name

Unter dem Namen Sport Club Laupen, nachstehend SC Laupen genannt, besteht ein eigenständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des SC Laupen ist Laupen BE.

Artikel 3 Zweck

Der SC Laupen bezweckt:

- Die Betreibung des Unihockey-Breitensports
- Die Förderung und Verbreitung des Unihockeysports speziell im Grossraum Laupen
- Die Durchführung von Trainings und die Teilnahme an den von Swiss Unihockey organisierten Meisterschaften
- Die Pflege der Zusammengehörigkeit und der Kameradschaft der Vereinsmitglieder
- Eine aktive Juniorenförderung
- Die Förderung und Verbreitung des Sportgedankens und des Fairplay

Artikel 4 Neutralität

Der SC Laupen ist sprachlich, politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- a. Der SC Laupen ist Mitglied bei Swiss Unihockey und in dessen Unterverbänden (Regionalverbänden) und unterzieht sich damit deren Statuten und Reglementierung.
- b. Der SC Laupen und seine Mitglieder können als eigenständiger Verein einem Unihockey-Dachverein – im Sinne von Swiss Unihockey - beitreten. Um eine Mitgliedschaft zu beschliessen, ist eine 2/3 – Mehrheit der an einer GV oder ausserordentlichen GV abgegebenen Stimmen erforderlich.



III. Mitgliedschaft

Artikel 6 Arten von Mitgliedern

Der SC Laupen besteht aus folgenden Mitgliedern:

Mit Verpflichtungen gemäss Artikel 12

- Aktivmitglieder

Ohne Verpflichtung gemäss Artikel 12

- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 7 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder vom SC Laupen gelten:

- die lizenzierten Spielerinnen und Spieler
- die Vorstandsmitglieder und Vereinsfunktionäre
- die Trainer und Mannschaftsverantwortlichen
- die Schiedsrichter
- die Trainingsmitglieder (ohne Lizenz)

Artikel 8 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder vom SC Laupen gelten alle Personen die dem Verein regelmässig einen Beitrag ohne Gegenleistung zukommen lassen.

Artikel 9 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Unihockeysport im Allgemeinen und/oder den SC Laupen im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Der Vorstand schlägt der Generalversammlung Kandidaten vor.

Artikel 10 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- a. Die Aufnahme der Mitglieder gemäss Artikel 7, 8 und 9 erfolgt durch den Vorstand vom SC Laupen. Die Mitgliedschaft beim SC Laupen steht grundsätzlich allen Personen offen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein SC Laupen.
- b. Der Austritt der Mitglieder gemäss Artikel 7, 8 und 9 ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Austritt kann unter Vorbehalt von Einzelvereinbarungen jederzeit erfolgen. Der Austritt wird vom Vorstand genehmigt, wenn das austrittswillige Mitglied allen seinen Pflichten nachgekommen ist. Ein Anspruch auf prozentuale Rückvergütung des Mitgliederbeitrages besteht nicht.
- c. Ein Mitglied gemäss Art. 7, 8 und 9 kann durch den Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Gründe ausgeschlossen werden, falls es:
 - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SC Laupen trotz erfolgloser Mahnung nicht nachkommt
 - durch sein Verhalten dem SC Laupen oder dem Unihockeysport ernsthaften Schaden zufügt
 - entgegen der Ethik Charta handelt
 - wiederholt unbegründet oder unentschuldig Vereinsanlässen fernbleibt
 - wiederholt gegen die Statuten und Beschlüsse verstösstGegen den Ausschluss-Entscheid des Vorstands besteht eine Rekurs Möglichkeit bei der Generalversammlung (GV).



Artikel 11 Mittel

Der SC Laupen setzt zur Betreibung seiner Tätigkeiten bzw. zur Erreichung der Vereinsziele die folgenden Mittel ein:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoring Beiträge und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen und Aktivitäten

Artikel 12 Beiträge der Vereinsmitglieder

Die Mitgliederbeiträge der Vereinsmitglieder werden jeweils anlässlich der GV festgelegt.

Artikel 13 Sonstige Pflichten

- a. Die Aktivmitglieder sind zur Anerkennung der Statuten und Vereinsbeschlüsse sowie der einschlägigen Bestimmungen von Swiss Unihockey verpflichtet. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Aufgeboten der Vereinsorgane und der Teamverantwortlichen Folge zu leisten. Weitere Pflichten können sich aus individuellen vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Unbegründete oder unentschuldigte Abwesenheiten können mit einer Busse von Fr. 100.- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- b. Geliehenes Vereinsmaterial ist bei Vereinsaustritt unverzüglich und vollständig einem Vorstandsmitglied oder Materialverantwortlichen zurückzugeben.
- c. Sämtliche von Verband ausgesprochenen Bussen (Spielverweis) sind durch das schuldbare Mitglied zu bezahlen
- d. Der Vorstand kann im Rahmen der üblichen Sponsoring Tätigkeiten die Mitgliederadressen an Sponsoren abgeben. Die Sponsoren dürfen diese Daten ausschliesslich für den Eigenbedarf benutzen und ein Weitergeben an Dritte wird in den ausgehandelten Verträgen untersagt.

Folgende Daten werden abgegeben:

- Adresse
- Geburtsdatum

Es werden keine weiteren Informationen wie Telefonnummern, Email oder Sonstiges weitergegeben.

Artikel 14 Versicherung

- a. Es ist Sache der Mitglieder, sich ausreichend gegen Unfall zu versichern.
- b. Der SC Laupen lehnt jegliche Haftpflichtansprüche seiner Mitglieder ab.

Artikel 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SC Laupen haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Für Vereinsschulden sind alle Mitglieder nur in der Höhe des von der GV festgesetzten Jahresbeitrags haftbar; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.



Artikel 16 Ethik Charta

Alle Mitglieder des SC Laupen verpflichten sich gemäss der nachfolgenden Ethik-Charta zu verhalten.

- Der SC Laupen und seine Mitglieder behandeln alle gleich! Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- Beim SC Laupen sind Sport und soziales Umfeld im Einklang! Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- Der SC Laupen stärkt die Selbst- und Mitverantwortung! Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt aber auch für ihr Verhalten zur Verantwortung gezogen.
- Der SC Laupen fördert statt überfordert! Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- Der SC Laupen und seine Mitglieder verhalten sich fair untereinander und gegenüber der Konkurrenz. Der Umgang gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- Der SC Laupen und seine Mitglieder sind gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe! Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Der SC Laupen betrachtet sexuelle Ausbeutung und sexuelle Grenzverletzungen als zentralen Angriff auf die persönliche Integrität der Betroffenen. Die Förderung der persönlichen Integrität der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist neben der sportlichen Betätigung ein wichtiges Ziel des Vereins. Aus diesem Grund duldet der Verein weder sexuelle Ausbeutung noch grenzverletzendes Verhalten.
- Wenn sexuelle Ausbeutung vorkommt oder vermutet wird, wird der Verein konsequent und effizient vorgehen.
- Der SC Laupen und seine Mitglieder sagen Doping und Drogen ab!
- Der SC Laupen ist gegen jegliche Form von Korruption! Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen werden daher gefördert. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Der SC Laupen wählt jedes Jahr zwei Personen an der GV, welche sich um die Umsetzung und Einhaltung der Ethik-Charta bemühen und bei Problemen eine neutrale Anlaufstelle für alle Vereinsmitglieder und Angehörige sind.

Mitglieder welche in ihrem Tun als Spieler, Trainer oder Vorstandsmitglied nicht an diese Charta halten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.



IV. Organisation

Artikel 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

Artikel 18 Organe

Organe des SC Laupen sind die ordentliche GV, die ausserordentliche GV, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Artikel 19 Ordentliche Generalversammlung (GV)

- a. Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des SC Laupen.
- b. Die ordentliche Generalversammlung findet zwischen Ende Mai und Ende Juni statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Teilnahme an der GV ist für jedes Aktivmitglied obligatorisch. Bei Nicht-Teilnahme hat eine schriftliche, begründete Abmeldung an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen. Unbegründete oder unentschuldigte Abwesenheit kann mit einer Busse von Fr. 50.- bestraft werden.
- c. Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Diese Anträge werden an der GV direkt und definitiv behandelt.
- d. Die GV ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde und mindestens 1/4 sämtlicher Aktivmitglieder anwesend sind. Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 20 Ausserordentliche Generalversammlung (ao GV)

- a. Die ausserordentliche Generalversammlung muss auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 1/5 sämtlicher Mitglieder einberufen werden.
- b. Der Vorstand bestimmt Datum und Ort, hält die ao GV aber spätestens drei Wochen nach Antragsingang ab.

Artikel 21 Stimmberechtigte an der GV / ao GV

- a. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied des SC Laupen ab einem Alter von 18 Jahren hat Stimm- und Wahlrecht.
- b. Bei Abstimmungen an den Versammlungen gilt das absolute Mehr (Total abgegebener Stimmen dividiert durch 2 plus eine Stimme). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, und im zweiten Wahlgang das relative Mehr (die höchste erreichte Stimmenzahl). Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen mit erhobener Hand. Jedes Mitglied kann geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen, doch muss das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sein. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.



Artikel 22 Ständige Traktanden der GV

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung Protokoll der letzten GV
4. Genehmigung Jahresberichte bzw. Jahresrechnung
5. Déchargé-Erteilung an den Vorstand
6. Festlegung Jahresbeiträge und Genehmigung Budget
7. Wahlen
8. Anträge Vorstand
9. Anträge Mitglieder
10. Verschiedenes
11. Ehrungen

Artikel 23 Vorstand

- a. Der Vorstand des SC Laupen besteht mindestens aus drei Personen und setzt sich idealerweise zusammen aus: Präsident, Kassier, Sport-Chef, Administrator und Chef-Anlässe.
- b. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Während der Amtszeit entstandene Vakanzen werden vom Vorstand bis zur nächsten GV in eigener Kompetenz ersetzt.
- c. Der Vorstand leitet und vertritt den SC Laupen gegen Aussen und ist in dieser Funktion befugt, alle Tätigkeiten auszuüben, welche nicht zwingend der GV zustehen. Die Aufgaben seiner Mitglieder ergeben sich aus den jeweiligen Absprachen.
- d. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit absolutem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- e. Der Vorstand ist befugt, Aufgaben und Kompetenzen an Kommissionen und/oder einzelne Funktionäre zu übertragen, die aber nicht im Vorstand Einsitz nehmen.

Artikel 24 Rechnungsrevisoren

- a. Die GV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglieder des SC Laupen sein. Sie sind für weitere Amtsperioden wiederwählbar.
- b. Die Revisoren haben jederzeit ein Einsichtsrecht in die Buchhaltung. Die Jahresrechnung ist den Revisoren nach Abschluss zur Prüfung zu übergeben. Der schriftliche Revisionsbericht ist dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der GV vorzulegen.

Artikel 25 Charta Vertreter

Die GV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Charta Vertreter. Sie sind für weitere Amtsperioden wiederwählbar.



V. Schlussbestimmungen

Artikel 26 Statutenänderungen

Statutenänderungen können der GV vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Es bedarf für eine Statutenänderung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Für Änderung des Art. 29 (Auflösung des Vereins) bedarf es einer Zustimmung mit einer ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 27 Rechtsverbindliche Unterschrift

Für den SC Laupen zeichnet rechtsverbindlich der Präsident alleine, im Verhinderungsfall zwei der anderen Vorstandsmitglieder zusammen. Zur Erledigung gewöhnlicher Korrespondenzen und Geschäfte, die in den Aufgabenbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen, hat der Betreffende die alleinige Unterschriftsberechtigung.

Artikel 29 Vereinsauflösung

Die Auflösung des SC Laupen kann nur durch eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ao GV beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die ao GV.

Artikel 30 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Mitgliedschaften oder vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem SC Laupen und seinen Mitgliedern ist Laupen.

Artikel 31 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten per 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzen alle Vorhergehenden.

Laupen, den 17. Juni 2017

SC Laupen

Der Präsident

Der Kassier

Tobias Kilchör

Thomas Ris